

§. 16. Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereffenlehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, sowie in dem §. 5. genannten Falle, den Webern und Strumpfwirkern, das Halten von Gesellen dagegen sowohl diesen als auch den Böttchern und Töpfern für beständig erlaubt. Ausnahmsweise kann die Annahme von Gesellen auch andern Dorfhandwerkern wegen Kränklichkeit oder sonstigen eingetretenen Unvermögens zur alleinigen, oder überhaupt zur persönlichen Fortbetreibung des Handwerks auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden. Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen kann die Ortsobrigkeit ertheilen.

Die Motiven lauten:

Von der auf dem Mandate vom 29. Jan. 1767 beruhenden Regel, daß Dorfhandwerker nur auf ihre eigene Hand arbeiten und also weder Lehrlinge noch Gesellen halten sollen, im Allgemeinen abzugeben, hat im Interesse der Städte bedenklich geschienen. Denn die Zulassung der erstern soll immer noch keine Gleichstellung des Handwerkbetriebs auf dem Lande mit dem in den Städten, oder eine Verpflanzung der städtischen Gewerbe auf die Dörfer, sondern nur eine exceptionelle Aushülfe für das Bedürfniß des Landmanns sein, wozu kommt, daß bei den Lehrlingen der Zweck der Bildung der letztern aus von selbst einleuchtenden Gründen auf dem Lande nur in seltenen Fällen zu erreichen sein würde. Man hat daher das Befugniß, Gesellen und Lehrlinge zu halten, in derselben Maasse wie bisher, theils auf diejenigen Handwerker, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht von Einer Person allein betrieben werden können, theils auf die am Schlusse des §. 16. gedachten Ausnahmefälle, welche auch bisher schon dispensationsweise stattgefunden haben, zu beschränken gehabt.

Das Deputationsgutachten enthält:

Zu §. 16 hielt

a) die Deputation einstimmig dafür, daß das Halten von Gesellen allen Handwerkern auf dem Lande ohne Ausnahme zu gestatten sei, auch

b) war die Majorität in der Deputation der Meinung, daß denjenigen Handwerkern auf dem Lande, welchen nach Inhalt dieses §. das Halten von Lehrlingen nicht erlaubt sein soll, wenigstens nachzulassen sein möchte, ihre eignen Söhne auch Enkel in der von ihnen betriebenen Profession zu unterrichten, diese also als Lehrlinge aufzunehmen.

Zu a) dürfte es im Interesse der Städte eben sowohl als des Landes liegen, das Halten der Gesellen allen Handwerkern auf dem Lande zu gestatten.

Denn mit Ausnahme derjenigen Handwerker, denen solches schon der §. 16 aus dem in den Motiven angegebenen Grunde, weil nämlich deren Handwerke ihrer Beschaffenheit nach nicht von einer Person allein betrieben werden können, erlaubt, werden die übrigen Handwerker unstreitig nur dann einen Gesellen annehmen, wenn vermehrte Arbeit, daher das Ortsbedürfniß, solches erheischt. In diesem Falle aber würde nach dem Gesetzentwurfe, sobald der schon vorhandene Meister dieser Profession einen Gesellen nicht annehmen dürfte, die Niederlassung eines zweiten Meisters zu gestatten sein. Die Folge davon wäre dann, daß die Landgemeinde mit Aufnahme zweier Familien statt einer belastet würde, die benachbarte Stadt aber auch von zwei Meistern, welche für sich und ihre Familie Unterhalt schaffen müßten, muthmaßlich mehr Nachtheil zu erwarten hätte, als von einem Meister mit Gesellen.

Zu b) hält die Deputation in ihrer Gesammtheit zwar

den gegen das Unterrichten von Lehrlingen in den Motiven zu diesem §. geltend gemachten Grund für richtig, daß nämlich auf dem Lande bei den Lehrlingen der Zweck ihrer Bildung nicht immer vollständig zu erreichen sein werde, daher die Beschränkung deshalb im §. in der Allgemeinheit als gerechtfertigt sich darstellt, glaubt jedoch in ihrer Majorität, daß in dem besondern Falle, wenn der Vater seinen eignen Sohn oder Enkel als Lehrling aufnehmen wolle, die Gründe der höchsten Billigkeit für eine Ausnahme hierunter, (welche auch in gleicher Weise nach der neuesten Gewerbeordnung des Großherzogthums Sachsen-Weimar allda stattfindet) und zwar um so stärker sprechen, als weniger das Verhältniß des Lehrlings wie das des Gesellen Gelegenheit zu einer vorzüglicheren Ausbildung darbietet. Die Minorität vermag hingegen dieser Meinung um deswillen nicht beizupflichten, weil sie es nicht für einen Vortheil ansehen kann, wenn der Vater auf solche Weise zu einer nur mangelhaften Ausbildung seines Sohnes oder Enkels veranlaßt wird.

Wenn endlich die Weberei oder Strumpfwürkerei nach dem Vorschlage der Deputation der im §. 5 enthaltenen Beschränkungen enthoben werden sollte, so würden auch die §. 16 enthaltenen Worte:

„so wie in dem §. 5 genannten Falle,“ nicht mehr passend, also wegzulassen sein.

In Folge alles dessen wäre nach der Ansicht der Deputation dem §. 16 folgende Fassung zu geben:

„Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereffenlehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eignen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen.“

Gesellen kann sich ein jeder Handwerker auf dem Lande halten.“

Referent v. Hartmann: Ich habe vor der Hand nur zu bemerken, daß, nachdem in Folge des Vorschlags der Deputation die Weberei und Strumpfwürkerei der in §. 5 enthaltenen Beschränkungen enthoben worden, nunmehr auch die §. 16 enthaltenen Worte: „so wie in dem §. 5 genannten Falle“ werden unbedingt wegfallen können.

Abg. Meißel: Ich muß darauf hinweisen, was schon bei Gelegenheit der Discussion über dieses Gesetz einigemal ausgesprochen worden ist. Es ist mir durchaus nicht einleuchtend, daß die unbedingte Annahme von Gesellen für die Städte sowohl, wie für das Land nicht nachtheiliger sein soll, als das Aufnehmen mehrerer Meister auf dem Dorfe. Die Dep. sagt zwar: „die Folge davon wäre dann — als von einem Meister mit Gesellen“. (s. a. E. v. Spalte). Einmal begreife ich nicht, woran es liegen soll, daß die Dorfgemeinde zwei Familien anstatt eine zu erhalten habe; denn es kann doch wohl nur insofern die Rede davon sein, als eine Verarmung dieser Familien eintritt. Ich glaube aber nicht, daß dann, wenn diese Familien verarmt sind, sie die Commune erhalte, sondern sie wird sie nach dem Heimathsgesetz wieder in die Stadt oder dahin schicken, wo sie die Heimathsangehörigkeit haben. Dann wird aber auch den Städten nicht ein größerer Nachtheil entstehen. Denn wenn ein Meister sich auf dem Dorfe niederläßt, und 6, 8, 10 Ge-